

der Rechte dritter Personen. Aber es ist dort nicht bestimmt, nach welchem Zinsfuß, wenn das Kapital gezahlt wird, der Erlaß gerechnet werden soll. Wenn z. B. 2000 Thlr. Kapital gezahlt werden, und der Kanon wäre 40 Thlr. Erbzins, so würden nach der 80. §. die 40 Thlr. dem Erbpachter zu erlassen sein, es würden ihm aber auch von dem Kapital 1000 Thlr. anheim fallen. Ich weiß nicht, ob Gründe vorhanden, weshalb man hier nicht auf die 20. §. des Ablösungsgesetzes verwiesen hat. Es würde durch meinen Vorschlag jeder Zweifel gehoben.

Referent v. Carlowitz: Mir geht ein Bedenken gegen den Antrag nicht bei. In der Deputation schon kam bei Berathung der §. 18. ein Antrag von mir zur Sprache; ich meinte nämlich, man sollte sagen „entweder durch einen entsprechenden Erlaß der Erbzinsen;“ ich fügte also das Wort „entsprechenden“ hinzu, indeß es wurde dies abgelehnt, weil man es nicht für erheblich genug hielt. Die Absicht der Regierung geht jedenfalls dahin, diese Bestimmung der §. 80. des Ablösungsgesetzes enthaltenen gleich zu stellen; denn diese beiden Gesetze werden auch von der Regierung als einander möglichst gleich zu stellende angesehen.

Staatsminister Rostik und Jänckendorf: Ich halte den Antrag für unbedenklich, daß §. 80. des Ablösungsgesetzes angezogen. Es kommt dadurch mehr Bestimmtheit in die Sache.

Präsident: Es würde also in dem zweiten Satze hinter das Wort: „Kapital“ gesetzt werden: „es tritt die §. 80. des Ablösungsgesetzes angeführte Bestimmung ein.“

Bürgermeister Wehner: Ich für meinen Theil würde Nichts dagegen haben, es macht die Sache nur deutlicher.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich habe diesen Antrag auch deshalb gemacht, weil nach dieser Paragraphe nur eine baare jährliche Vergütung des Uebermaßes eintreten soll; dadurch wird sich aber das Verhältniß zwischen dem Erbverpachter und Erbpachter in Betreff dieser Vergütung nie ganz lösen; ja es drehte sich in dem gegebenen Fall um, der Erbverpachter würde eine Leistung dem Erbpachter zu gewähren haben. Dies würde zu vielen Unannehmlichkeiten und Verwickelungen führen. Sollte dann wieder eine Ablösung durch Kapital eintreten, so ist es doch gleich von vorn herein einfacher, die Bestimmung der 80. §. eintreten zu lassen und dem Erbpachter in tantum Kapital zu überweisen.

Nachdem dieser Antrag reichliche Unterstützung gefunden hatte, stellt der Präsident die Frage, auf Annahme dieses Antrags, und es wird derselbe, wie auch die §. 18. selbst in der Weise einstimmig angenommen.

§. 19. lautet:

„(Wegen der auf Zeit verpachteten Mühlen.) Bei Zwangsmühlen, welche in Zeitpacht gegeben sind, kann zwar die Ablösung des Mahlzwanges zwischen dem Verpachter und den Zwangspflichtigen schon während des Pachtjahres eingeleitet und abgeschlossen werden, die Vollziehung derselben aber ist bis zu Beendigung des Pachtjahres auszusetzen.“

Die Deputation beantragt unter a.: nach „ist“ die Worte einzuschalten: „ausgenommen, wenn der Pächter einwilligt.“

Dieser Antrag findet sofortige einstimmige Annahme.

Unter b. schlägt die Deputation vor: der Paragraphe nach dem Worte: „welche“ die Worte einzuschalten: „vor dem 13. November 1836.“ und am Schlusse der Paragraphe folgenden neuen Zusatz hinzuzufügen: „Ward aber ein Zeitpacht zwischen jenem Termine und dem Tage der Publikation des Gesetzes abgeschlossen, so kann die Ablösung zwar vor Beendigung des Pachtjahres ins Werk gesetzt werden, und hat der Pächter solchenfalls die Wahl, ob er die Rente nehmen oder aus dem Pachte treten will; es kann aber der Pächter verlangen, daß jedenfalls zwischen dem Zeitpunkte der Provokation und dem der Ausführung der Ablösung mindestens ein volles Jahr mitten inne liege.“

Referent v. Carlowitz: Es ist das kein Versehen, wenn die Deputation im Widerspruche mit dem Ablösungsgesetze vorgeschlagen hat, daß hier zwischen dem Zeitpunkt der Provokation und der Ablösung 1 Jahr inne liegen soll. Allerdings ist in dem Ablösungsgesetze eine andere Frist bestimmt; der terminus ist dort nicht die Zeit der Ablösung, sondern die der Confirmation des Geschäftes, hier aber schien dies nicht nothwendig zu sein.

Auf die vom Präsidenten deshalb gestellten Fragen erklärt sich die Kammer mit beiden Vorschlägen, so wie mit der Paragraphe in dieser Weise einstimmig einverstanden.

§. 20., welche „von den dritten Interessenten“ handelt, wird sofort unverändert einstimmig angenommen.

§. 21. lautet:

„(Fortsetzung.) Sind dagegen bei der zwangsberechtigten Mühle andre Lehns- oder Fideicommiss-Interessenten, Erbverpachter oder Wiederkaufsberechtigte als dritte Person betheilig, so steht ihnen zwar gegen Aufhebung des Mahlzwanges selbst und gegen die Bestimmung der Größe der Ablösungsrente kein Widerspruchsrecht zu, es bedarf auch, so lange es bei der jährlichen Entrichtung der Lehnen bewendet, keiner Sicherstellung für sie. Soll aber die Entschädigung gleich anfangs in Kapital geleistet, oder später mit Lehterm abgelöst werden, so treten nächst Demjenigen, was wegen des Erbpachts §. 18. besonders verordnet ist, die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes §. 167. flg. ein.“

Die Deputation bemerkt:

Hier fehlt offenbar das Wort „Realgläubiger“, denn daß dergleichen nicht bloß der Zwangspflichtige, sondern auch der Berechtigte haben könne, liegt zu Tage. Es dürfte daher nach dem Worte: „Erbverpachter“ zu lesen sein: „Wiederkaufsberechtigte oder Realgläubiger, als u. s. w.“

Die Kammer erklärt sich sofort einstimmig für den Vorschlag der Deputation und für die Annahme der Paragraphe unter dieser Veränderung.

Hierauf verliest der Referent §. 22., welche also lautet:

„(Gemeinde-Zwangsmühlen.) Befindet sich eine Zwangsmühle in dem Eigenthume einer Gemeinde, deren Bewohner selbst dahin bannpflichtig sind, so hängt es hinsichtlich Lehterer von dem verfassungsmäßigen Beschlusse der Gemeindevorsteher ab, den Gemeindemahlzwang aufzuheben oder fortbestehen zu lassen. Ersternfalls findet eine Entschädigung nur dann statt, wenn die Mühle in Erbpacht ausgethan ist, oder, wenn nicht die ganze Gemeinde, sondern nur einzelne Einwohnerklassen